

"Winterreifenpflicht"

Pkw und Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t dürfen während des Zeitraumes 1. November bis 15. April bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis nur dann in Betrieb genommen werden, wenn an allen Rädern Winterreifen angebracht sind.

Alternativ zu Winterreifen ist es auch zulässig, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern zu verwenden – jedoch nur dann, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist.

ACHTUNG!

Die Winterreifenpflicht gilt für Pkw und Lkw bis 3,5 t nur bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen und nur dann, wenn auch gefahren wird.

Die Winterreifenpflicht für Pkw wurde auch auf vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit geschlossenem, kabinenartigem Aufbau (sogenannte Microcars oder Mopedautos) ausgedehnt.

Ein Reifen gilt **nur dann** als **Winterreifen**, wenn er die **Aufschrift** "M+S", "M.S." oder "M&S" trägt. Ganzjahresreifen dürfen daher nur als Winterreifen verwendet werden, wenn sie eine solche Kennzeichnung haben.

Weiters müssen die Reifen bei Pkw und Lkw bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t eine **Profiltiefe** von mindestens 4 mm bei Radialreifen (häufigste Reifenbauart) und 5 mm bei Diagonalreifen aufweisen. Das gilt auch für so genannte Ganzjahresreifen, Allwetterreifen sowie Spikereifen.

STRAFEN:

Fahren Sie bei winterlichen Fahrbahnbedingungen ohne Winterreifen oder Schneeketten, so ist eine Geldstrafe von 35 Euro vorgesehen. Sollten andere VerkehrsteilnehmerInnen gefährdet werden, drohen bis zu 5.000 Euro Strafe.

BEWEISPFLICHT BEI UNFALL MIT SOMMERREIFEN:

Durch die Einführung der Winterausrüstungspflicht besteht bei Unfällen nun die umgekehrte Beweispflicht. Das bedeutet, dass alle, die mit Sommerreifen unterwegs waren, beweisen müssen, dass der gleiche Unfall auch mit einer Winterausrüstung passiert wäre. Sonst trifft die Lenkerin oder den Lenker jedenfalls ein Teilverschulden.